

Gemeinderatssitzung am Dienstag, 17. März 2020

Am Dienstag, 17. März 2020, 19.00, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

01. Verpflichtung von Bürgermeister Christoph Zachow
02. Feststellen des Ausscheidens von Stadtrat Samuel Pozsgai aus dem Gemeinderat
03. Verpflichtung der in den Gemeinderat nachrückenden Stadträtin Zeynep King
04. Neubesetzung der gemeinderätlichen Ausschüsse
05. Bestellung von Bürgermeister Christoph Zachow zum Eheschließungsstandesbeamten für den Standesamtsbezirk Heitersheim
06. Bestellung von Bürgermeister Christoph Zachow zum Hauptgeschäftsführer der Heitersheimer Sozialbauten GmbH
07. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Heitersheimer Sozialbauten GmbH
08. Einwerbung und Annahme von Spenden und Schenkungen zur Aufgabenerfüllung 4. Quartal 2019
09. Anfragen aus dem Gemeinderat
10. Fragen von Einwohnern zu Gemeindeangelegenheiten
11. Mitteilungen und Verschiedenes

gez.
Harald Höfler
Bürgermeisterstellvertreter

Beratungsvorlage
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 17.03.2020

TOP 1_1
Verpflichtung des Bürgermeisters Christoph Zachow

1 Sachverhalt

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat im beigefügten Wahlprüfungsbescheid vom 02.03.2020 die Rechtmäßigkeit der Bürgermeisterwahl festgestellt. Bürgermeister Zachow ist somit zum Bürgermeister der Stadt Heitersheim gewählt worden. Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt acht Jahre ab dem Amtsantritt. Der Amtsantritt von Bürgermeister Zachow erfolgte am 16.03.2020.

2 Bewertung

Nach § 42 Abs. 6 GemO verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates. Die Verwaltung schlägt dazu den ersten Bürgermeister-Stellvertreter und „dienstältesten“ Gemeinderat Harald Höfler vor.

Da Bürgermeister Zachow einen Diensteid als Beamter bereits geleistet hat, erübrigt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen die Vereidigung. Es genügt der Hinweis auf den früheren Eid. Allerdings ist er auf seine besonderen Amtspflichten gegenüber der Gemeinde und ihren Einwohnern sowie dem Staat hinzuweisen. Auf die Verpflichtungsformel im Anhang wird verwiesen. Die Niederschrift der Verpflichtung ist dem Landratsamt vorzulegen.

3 Beschlussvorschlag

Die Verpflichtung von Bürgermeister Christoph Zachow erfolgt durch Herrn Bürgermeister-Stellvertreter Harald Höfler.

Daraufhin erfolgt die Verpflichtung.

Anlagen:

- 1_2 Anl. Wahlprüfungsbescheid
- 1_3 Anl. Verpflichtungsformel



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Bürgermeisteramt
Hauptstraße 9
79423 Heitersheim

Rechnungsprüfung und
Kommunalaufsicht

Stabsbereich 03
Frau Breig
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 424

Telefon: 0761 2187-8312
Telefax: 0761 2187-77 8312
E-Mail: kommunalaufsicht@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

Bürgermeisterwahl am 16.02.2020 in der Stadt Heitersheim

Freiburg, den 02.03.2020
Unser Zeichen: 03.1.13-2019-019992

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgender

Wahlprüfungsbescheid:

Wegen der Wahl des bisherigen Bürgermeisters der Stadt Heitersheim zum Bürgermeister einer anderen Gemeinde war die Bürgermeisterwahl durchzuführen. Gemäß § 47 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung wurde die Wahl auf Sonntag, den 02.02.2020 und eine eventuelle Neuwahl auf Sonntag, den 16.02.2020 festgesetzt.

Die in § 47 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Fristen der öffentlichen Bekanntmachung und Einreichung der Bewerbungen wurden eingehalten. Die Wahl wurde gemäß § 45 der Gemeindeordnung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die Wahlprüfung umfasste die Vorbereitung der Wahl, die Abstimmung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Wählbarkeit des Gewählten. Wahlanfechtungsgründe im Sinne des § 32 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1983, zuletzt

geändert durch Gesetz am 04. April 2019 (GBl. S. 105), wurden nicht festgestellt. Gegen die Wahl wurde kein Einspruch eingelegt. Die Prüfung der Wahl erfolgte entsprechend den Bestimmungen des § 30 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb der Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Gemäß § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist zum Bürgermeister gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nachdem bei der Wahl am 02.02.2020 keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte, wurde am 16.02.2020 eine Neuwahl gemäß § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung durchgeführt. Hiernach ist zum Bürgermeister gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Die Neuwahl am 16.02.2020 hatte folgendes Ergebnis:

Die Stadt Heitersheim hatte am Tag der Wahl 4.816 Wahlberechtigte.

Abgegeben wurden	3.006 gültige Stimmen
und	2 ungültige Stimmen
 zusammen	 3.008 abgegebene Stimmen.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber Christoph Zachow, geboren am 16.09.1982, wohnhaft Marktplatz 5, 79206 Breisach am Rhein, 1.292 Stimmen. Er hat damit die höchste Stimmenzahl erreicht und ist zum Bürgermeister der Stadt Heitersheim gewählt. Der Gewählte hat die Wahl angenommen. Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt gemäß § 42 Abs. 3 der Gemeindeordnung acht Jahre.

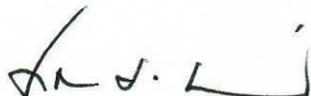
Gemäß § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates.

Die vorgelegten Wahlunterlagen geben wir zurück. Gemäß § 57 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983, zuletzt geändert am 13. Juli 2018 (GBl. S. 298), sind die Niederschriften über die Sitzungen der Wahlorgane mit den Anlagen bis zum Ablauf der Amtszeit des Gewählten aufzubewahren. Die Wählerverzeichnisse, die allgemeinen Wahlscheinverzeichnisse und die verspätet eingegangenen und zurückgewiesenen Wahlbriefe sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten. Die gültigen Stimmzettel können ebenfalls vernichtet werden.

Zu gegebener Zeit bitten wir uns eine Abschrift der Verpflichtungsniederschrift und die Anzeige des Dienstantrittes zu übersenden. Weiterhin bitten wir um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses über die Bewertung des Amtes und die Einweisung des Bürgermeisters in die in

Betracht kommende Besoldungsgruppe gemäß § 1 Abs. 2 des Landeskommunalbesoldungsge-
setzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 962).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Ritter', written in a cursive style.

Störr-Ritter
Landrätin

Anlagen
Wahlunterlagen

Niederschrift über die Verpflichtung des Bürgermeisters

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadt Heitersheim am 17. März 2020 wurde der am 16. Februar 2020 auf eine Amtszeit von acht Jahren gewählte Bürgermeister Christoph Zachow, geboren 1982, durch das hierfür gewählte Mitglied des Gemeinderates, Herrn Bürgermeisterstellvertreter Harald Höfler, gemäß § 42 Abs. 6 GemO für Baden-Württemberg im Namen des Gemeinderates verpflichtet.

Dem Bürgermeister wurde die Verpflichtungsformel vorgelesen. Nachdem er auf die Bedeutung der Verpflichtung hingewiesen wurde, wiederholte er unter Erheben der rechten Hand die Verpflichtungsformel:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Gleichzeitig bestätige ich, dass ich auf meinen geleisteten Diensteid als Beamter hingewiesen wurde.

Christoph Zachow
Bürgermeister

Dies wird urschriftlich bescheinigt:

Heitersheim, den 17. März 2020

Harald Höfler
Bürgermeister-Stellvertreter

Beratungsvorlage
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 17.03.2020

TOP 2_1
Feststellen des Ausscheidens von Stadtrat Samuel Pozsgai aus dem Gemeinderat

1 Sachverhalt

Herr Stadtrat Samuel Pozsgai hat mit beigefügtem Schreiben vom 12. Februar 2020 darum gebeten, ihn von seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat zu entbinden.

2 Bewertung

Nach § 31 Abs. 1 GemO scheidet ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, wenn er die Wahlbarkeit (§ 28 GemO) verliert. Eine der Voraussetzungen für die Wahlbarkeit ist, dass dieses Mitglied des Gemeinderats Bürger der Gemeinde ist. Bürger einer Gemeinde nach § 12 GemO ist wiederum nur, wer mit Hauptwohnsitz bei mehreren Wohnung gemeldet ist. Nachdem Herr Pozsgai erklärt hat, dass er vorwiegend die Wohnung in Freiburg nutzt und dies den Ausschlag für die Feststellung der Hauptwohnung gibt, scheidet er durch Verlust der Wahlbarkeit aus dem Gemeinderat aus.

3 Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt das Ausscheiden von Herrn Stadtrat Samuel Pozsgai kraft Gesetzes zustimmend zur Kenntnis.

Anlage/n:

2_2 Schreiben vom 12.02.2020

Nicole Ehle, Telefon: 07634/402-44
Az.: 022.31; 022.133

Liebe Kollegen Stadträte,

Freiburg den 12.02.20

sehr geehrter Bürgermeisterstellvertreter Höfler,

geschätzte Stadtverwaltung,

in den letzten Monaten hat sich mein Lebensmittelpunkt immer weiter nach Freiburg verlagert, wo ich meine Ausbildung, mein soziales Umfeld und meine Hobbys wahrnehme. Auch wenn mich natürlich weiterhin mein Elternhaus mit Heitersheim verbindet, möchte ich nicht an der Politik einer Stadt mitwirken, an deren öffentlichem Leben ich kaum teilhabe. Aus diesem Grund, und um mich in Freiburg besser engagieren zu können, will ich aus dem Gemeinderat zurücktreten und bitte Euch, meinen

Antrag auf Befreiung vom Amt des Stadtrates

zur Kenntnis zu nehmen. Ich hoffe ich stoße auf Verständnis und Nachsicht.

Mit freundlichen Grüßen,

Samuel Pozsgai

Beratungsvorlage
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 17.03.2020

TOP 3_1
Verpflichtung der in den Gemeinderat nachrückenden Stadträtin Zeynep King

1 Sachverhalt

Beim Ausscheiden eines Gemeinderats rückt nach den Regelungen des § 31 Abs. 2 GemO die als nächste Ersatzperson bei der letzten Gemeinderatswahl festgestellte Person nach.

2 Bewertung

Nach dem festgestellten Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 ist Frau Zeynep King die nächste Ersatzbewerberin auf der Liste der Grünen im Wohnbezirk Heitersheim. Frau King hat erklärt, dass sie das Amt annimmt.

Hinderungsgründe nach § 29 GemO liegen nicht vor.

3 Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stellt fest, dass Frau Zeynep King nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl die nächste Ersatzbewerberin für den Wahlvorschlag der Grünen im Wohnbezirk Heitersheim ist und Hinderungsgründe im Sinne des § 29 GemO nicht vorliegen. Sie rückt somit in den Gemeinderat nach.

Frau King ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten (wird vom Bürgermeister vorgenommen).

Anlage/n:

3_2 Wahlergebnis der Grünen bei der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019

3_3 Erklärung von Frau Zeynep King, dass sie die Wahl annimmt und in den GR nachrückt

3_4 Niederschrift über die Verpflichtung von Frau Stadträtin Zeynep King

Nicole Ehle, Telefon: 07634/402-44

Az.: 022.31; 022.133

Gemeinderatswahl am 26.05.2019 / 26.05.19/23:35
Endergebnis Heitersheim

Gewählt=G
Ersatzbewerber=E
Ausgleichssitz= A
durch Los= L

Heitersheim

GRÜNE

02	01	Pozsgai, Samuel	992	G
11	02	Pozsgai, Raphael	895	G
16	03	Rupp, Eckart	886	G
03		King, Zeynep	800	E
01		Dr. Baumgärtner, Thomas	715	E
06		Sink-Tillmann, Manfred	538	E
07		Frank, Marianne	462	E
09		Schöning, Barbara	401	E
05		Schröder, Gabriele	400	E
12		Rausenberger, Volker	383	E
13		Krupatz, Marina	358	E
08		Scheding, Lothar	318	E
04		Krupatz, Jürgen	301	E
10		Dr. Bovermann, Günter	273	E
14		Heil, Ekkehard	243	E
15		Pries, Angela	171	E

Zeynep KING

**Erklärung
zum Nachrücken in den Gemeinderat der Stadt Heitersheim**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ich nehme die Wahl zum Gemeinderat an und bin damit einverstanden, dass ich in den Gemeinderat nachrücke. Mir sind keine Umstände bekannt, die mich an der Übernahme und Ausübung des Ehrenamtes hindern.
- Ich möchte die Annahme der Wahl aus den nachstehend dargelegten Gründen ablehnen:
- Ich weise auf folgende Umstände hin, die mich an der Übernahme und Ausübung des Amtes -möglicherweise- hindern:

Ablehnungs- und Hinderungsgründe:

Heitersheim, den 26.2.2020

A. King
Unterschrift

Tel. 50 88 390

zurück an:

Stadtverwaltung Heitersheim
Hauptstraße 9

79423 Heitersheim

Niederschrift über die Verpflichtung von Frau Stadträtin Zeynep King

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates wurde durch das Ausscheiden des bisherigen Stadtrats Samuel Pozsgai die nachrückende Gemeinderätin Zeynep King auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet.

Der Bürgermeister wies Frau King zunächst auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verpflichtung hin und belehrte sie über die ihr aus der Übernahme des Amtes erwachsenen Pflichten.

Sodann wurde ihr die Verpflichtungsformel vorgelesen.

Nachdem sie erklärt hatte, den Inhalt verstanden zu haben, wiederholte sie die ihr vorgedachten Worte:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Heitersheim, 17.03.2020

.....
Zeynep King

.....
Christoph Zachow
Bürgermeister

Beratungsvorlage
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 17.03.2020

TOP 4
Neubesetzung der gemeinderätlichen Ausschüsse

1 Sachverhalt

Herr Samuel Pozsgai war in folgenden Ausschüssen Mitglied:

- Technischer Ausschuss: Reihenfolge-Stellvertreter an zweiter Stelle
- Finanzausschuss: Reihenfolge-Stellvertreter an zweiter Stelle
- Mitglied des Sozialausschusses
- Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim mit Ballrechten-Dottingen und Eschbach

2 Bewertung

Nach interner Abstimmung in der Fraktion der Grünen tritt Frau Zeynep King an die jeweilige Stelle von Samuel Pozsgai.

3 Beschlussvorschlag

StRin. Zeynep King wird in folgende Ausschüsse bestellt:

- **Sozialausschuss**
- **Gemeinsamer Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim mit Ballrechten-Dottingen und Eschbach**
- **Technischer Ausschuss: Reihenfolge-Stellvertreter an zweiter Stelle**
- **Finanzausschuss: Reihenfolge-Stellvertreter an zweiter Stelle**

Anlage/n:

Nicole Ehle, Telefon: 07634/402-44
Az.: 022.31; 022.133

Beratungsvorlage
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 17.03.2020

TOP 5

Bestellung von Bürgermeister Christoph Zachow zum Eheschließungsstandesbeamten für den Standesamtsbezirk Heitersheim

1 Sachverhalt

Die Aufgabe eines Eheschließungsstandesbeamten ist auf die Vornahme von Eheschließungen und die dabei möglichen Beurkundungen von Namenserkklärungen der Ehepartner sowie die Erstaussstellung von Eheurkunden und die Ausstellung von Bescheinigungen, die mit der Eheschließung in Zusammenhang stehen, beschränkt.

2 Bewertung

Nach § 1 Abs. 4 der Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 28.09.2009 können Bürgermeister ohne spezielle fachliche Anforderungen zu Eheschließungsstandesbeamten für ihren Zuständigkeitsbereich bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Bestellungsurkunde ist durch den Bürgermeisterstellvertreter auszuhändigen.

3 Beschlussvorschlag

Herr Bürgermeister Christoph Zachow wird auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung vom 17.03.2020 zum Eheschließungsstandesbeamten für den Standesamtsbezirk Heitersheim bestellt.

Anlage/n:

Nicole Ehle, Telefon: 07634/402-44
Az.: 022.31; 024.91

Beratungsvorlage
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 17.03.2020

TOP 6

Bestellung von Bürgermeister Christoph Zachow zum Hauptgeschäftsführer der Heitersheimer Sozialbauten GmbH

1 Sachverhalt

Bürgermeister Martin Löffler hat sein Amt als Hauptgeschäftsführer der Heitersheimer Sozialbauten GmbH mit Ausscheiden aus dem Amt des Bürgermeisters der Stadt Heitersheim niederlegt.

Gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der Heitersheimer Sozialbauten GmbH ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Heitersheim alleinvertretungsberechtigter Hauptgeschäftsführer der Heitersheimer Sozialbauten GmbH.

2 Bewertung

Das Gesellschaftsrecht verlangt eine förmliche Bestellung des neuen Geschäftsführers durch die Gesellschafterversammlung (Gemeinderat). Dem Aufsichtsrat der Heitersheimer Sozialbauten GmbH wird in der vorhergehenden Sitzung vorgeschlagen, dem Gemeinderat zu empfehlen, Bürgermeister Zachow zum alleinvertretungsberechtigten Hauptgeschäftsführer der Heitersheimer Sozialbauten zu bestellen.

3 Beschlussvorschlag

**Der Gemeinderat bestellt gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages
Bürgermeister**

**Christoph Zachow,
mit dem Amtssitz Hauptstraße 9, 79423 Heitersheim**

**zum alleinvertretungsberechtigten Hauptgeschäftsführer der Heitersheimer
Sozialbauten GmbH.**

Anlage/n:

-/-

Reiner Burgert, Telefon: 07634/402-22
Az.: 022.31; 035.00; 035.22

Beratungsvorlage
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 17.03.2020

TOP 7_1
Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Heitersheimer Sozialbauten GmbH

1 Sachverhalt

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag hat die jährliche Feststellung des Jahresabschlusses der Heitersheimer Sozialbauten GmbH und die Festlegung der Verwendung des Ergebnisses durch die Gesellschafterversammlung (Gemeinderat) zu erfolgen.

Der Aufsichtsrat der Heitersheimer Sozialbauten GmbH wird sich vor der Gemeinderatssitzung mit dem Jahresabschluss befassen und dem Gemeinderat eine Beschluss-Empfehlung geben.

Der Jahresabschluss 2019 wurde von Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MTR Markgräfler Treuhand und Revision GmbH in Eschbach geprüft, welche einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat. In einer erweiterten Prüfung hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 53 Abs. 1 Ziffer 1 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt.

Im Geschäftsjahr 2019 war lag der Instandhaltungsaufwand beim Friedrich-Schäfer-Haus bei 6.791,25 EUR. Für zu erwartende Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung von Wasserrohrleitungen im Haus Ulrika sind Rückstellungen in Höhe von 30.000 EUR gebildet worden. Insgesamt beliefen sich die Instandhaltungsaufwendungen somit auf 36.791,25 EUR; 17.791,25 EUR höher als veranschlagt.

2 Bewertung

Der Jahresüberschuss 2019 beträgt 8.701,01 EUR. Er liegt deutlich unter dem Jahresüberschuss im Vorjahr (43.547,71 EUR) und den durchschnittlichen Jahresüberschüssen der Jahre davor (rd. 26.000 EUR). Der deutliche Unterschied zu den Vorjahren ist im Wesentlichen auf die o.a. Rückstellungen zurückzuführen. Im Wirtschaftsjahr 2020 kann von einem plangemäßen Geschäftsverlauf ausgegangen werden.

Im Einzelnen wird auf die beiliegenden Unterlagen (Lagebericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers) verwiesen.

Jahresabschluss- und Prüfungsbericht liegen den Mitgliedern des Gemeinderates zur Einsichtnahme vor. Auf Wunsch kann ein komplettes Exemplar zur Verfügung gestellt werden.

3 Beschlussvorschlag

- 1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde von der Geschäftsführung aufgestellt. Der Gemeinderat schließt sich dem vorliegenden Bericht der Geschäftsführung an und billigt dessen Inhalt in allen Teilen, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang, dem Lagebericht und den Anlagen.**
- 2. Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MTR Markgräfler Treuhand und Revision GmbH in Eschbach gem. § 24 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 105 Abs. 1 Ziffer 1 GemO und § 317 HGB geprüft. Diese hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach HGB erteilt. In einer erweiterten Prüfung hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 53 Abs. 1 Ziffer 1 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt. Von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat sich auch der Aufsichtsrat überzeugt. Soweit für einzelne Rechtsgeschäfte eine förmliche Genehmigung erforderlich war, wurde diese vom Aufsichtsrat erteilt. Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2019 vom Aufsichtsrat Entlastung erteilt, der sich der Gemeinderat anschließt. Der Gemeinderat erteilt gleichzeitig dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung.**
- 3. Der Jahresabschluss wird gem. § 16 Abs. 2 f des Gesellschaftsvertrages festgestellt. Die Bilanz schließt ab mit einer Bilanzsumme von 4.232.613,41 EUR und einem Jahresüberschuss von 8.701,01 EUR.**
- 4. Entsprechend dem Vorschlag der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird nach § 16 Abs. 2 f des Gesellschaftsvertrages folgende Ergebnisverwendung beschlossen: Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 8.701,01 EUR wird auf die neue Rechnung vorgetragen.**

Anlage:

7_2 Anl. Lagebericht 2019_Bilanz 2019_G + V-Rechnung 2019_Bestätigungsvermerk

Reiner Burgert, Telefon: 07634/402-22

Az.: 022.31; 035.065

Geschäfts-und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde 1984 gegründet und hat ihren Sitz in Heitersheim. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, die Erweiterung, die Vermietung und Verwaltung von sozialen Einrichtungen in Heitersheim. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich im Wesentlichen auf die Verwaltung und Verpachtung des Behindertenwohnheimes Haus Ulrika und des Altenpflegeheimes Friedrich-Schäfer-Haus und der Unterkunft für Obdachlose und Flüchtlinge in der Raiffeisenstraße 7.

Das Haus Ulrika wird seit November 1986 an den Caritasverband Freiburg-Stadt e.V. verpachtet, der für das Behindertenwohnheim die Betriebsträgerschaft übernommen hat. Nach Umbauten 1997 und 2001 bietet das Haus Ulrika 53 Wohnheimplätze an.

Das Friedrich-Schäfer-Haus konnte im Juni 2001 nach einer Planungs- und Realisierungszeit von zweieinhalb Jahren in Betrieb gehen. Die damaligen Gesamtbaukosten betragen rund 3,2 Mio €. Baukostenzuschüsse konnten in Höhe von rund 1,4 Mio€ entgegengenommen werden. Das neue Altenpflegeheim verfügt über 27 Dauerpflegeplätze, zwei Kurzzeitpflegeplätze und zwei Tagespflegeplätze.

Aufgrund eines Nießbrauchsrechts steht der Gesellschaft die Nutzung der Begegnungsstätte in der Seniorenwohnanlage Klausengasse zu. Dem Caritasverband Freiburg-Stadt e.V. als Betreuer der Seniorenwohnanlage und Betriebsträger des Hauses Ulrika und des Friedrich-Schäfer-Hauses wird diese Begegnungsstätte unter weitreichender Mitbestimmung durch die Heitersheimer Sozialbauten GmbH zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Die Grundstücke der Gesellschaft stehen ihr auf Grund langfristiger Erbbaupachtverträge zur Nutzung zur Verfügung.

Die Unterkunft für Obdachlose und Flüchtlinge in der Raiffeisenstraße 7 wurde mit Kaufvertrag B1 UR 650/2017 vom 18. Mai 2017 von der Stadt Heitersheim nebst Inventar erworben und ab September 2017 an die Stadt Heitersheim kostendeckend verpachtet. Die Anschaffungskosten für das Grundstück und Gebäude betragen insgesamt € 650.000,00, die Kosten für das Inventar betragen € 57.000,00. Der Kauf wurde durch einen Kredit finanziert.

Geschäftsverlauf

Die Mieterträge lagen im Geschäftsjahr 2019 mit € 249.000,00 (im Vorjahr: € 247.800,00), in der im Wirtschaftsplan für 2019 erwarteten Höhe. Bei den betrieblichen Aufwendungen gab es im Verlauf des Geschäftsjahres 2019 bezüglich der Aufwendungen für Instandhaltungen Abweichungen von rd. € 17.791,25 gegenüber dem Planansatz. Das Jahresergebnis beläuft sich auf € 8.701,01 (i.Vj.: € 43.547,71). Unter Berücksichtigung der im Geschäftsjahr vorgenommenen planmäßigen Abschreibungen von insgesamt € 155.288,00 und der planmäßigen Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von € 63.023,00 konnte ein positiver Cash-flow von € 100.966,01 erwirtschaftet werden.

Lage der Gesellschaft

Die Ertragslage hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 34,8 verschlechtert. Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2019 € 363.238,43 und entspricht 8,6% des Gesamtkapitals (€ 4.232.613,41). Das Fremdkapital ist langfristig finanziert.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Die im Wirtschaftsjahr 2019 vorgesehenen Malerarbeiten an den Fenstern im Haus Ulrika werden im Wirtschaftsjahr 2020 ausgeführt.

Risikobericht

Das Unternehmen verfügt über angemessene Planungs- und Kontrollinstrumente. Diese unterstützen die Geschäftsführung, Risiken frühzeitig zu erkennen und wirksame Gegenmaßnahmen umzusetzen. Langjährige Vertragslaufzeiten sowohl im Bereich der Vermietung als auch auf der Ebene der Fremdfinanzierung reduzieren das Preisänderungsrisiko. Risiken mit besonderem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind nicht zu sehen.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

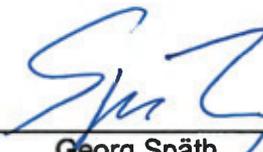
Durch die konstanten Mieteinnahmen aufgrund langfristiger Mietverträge sowie den konstanten Erträgen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen ist auch in den Folgejahren mit ausreichenden Einnahmen und Erträgen zu rechnen. Künftige notwendige Investitionen und Tilgungsleistungen werden durch Gesellschafterbeiträge erbracht werden. Instandhaltungsaufwendungen werden 2020 in Höhe von rund T€ 19 erwartet. Im Jahr 2021 werden Reparaturen und Instandhaltungen in Höhe von T€ 30 eingeplant.

Heitersheim, den 25. Februar 2020

Heitersheimer Sozialbauten GmbH



Reiner Burgert
Geschäftsführer



Georg Späth
Geschäftsführer

BILANZ
Heitersheimer Sozialbauten GmbH
Heitersheim

zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.883.358,90	4.022.110,90
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>93.880,00</u>	<u>110.416,00</u>
	3.977.238,90	4.132.526,90
B. Umlaufvermögen		
Guthaben bei Kreditinstituten	255.374,51	231.968,88
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	26.000,00	26.000,00
II. Kapitalrücklage	144.685,65	144.685,65
III. Gewinnvortrag	183.851,77	140.304,06
IV. Jahresüberschuss	8.701,01	43.547,71
B. Sonderposten für Zuschüsse	1.497.053,00	1.560.076,00
C. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	45.600,00	7.600,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.322.463,94	2.426.069,94
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1.150,50
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.258,04</u>	<u>15.061,92</u>
	2.326.721,98	2.442.282,36
	4.232.613,41	4.364.495,78

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Heitersheimer Sozialbauten GmbH, Heitersheim

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	259.790,31	261.133,20
2. sonstige betriebliche Erträge	63.023,00	65.044,33
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	5.400,00	5.400,00
b) soziale Abgaben	<u>929,42</u>	<u>930,96</u>
	6.329,42	6.330,96
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	155.288,00	155.411,76
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	93.366,87	56.124,52
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>59.128,01</u>	<u>64.762,58</u>
7. Ergebnis nach Steuern	8.701,01	43.547,71
8. Jahresüberschuss	<u>8.701,01</u>	<u>43.547,71</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Heitersheimer Sozialbauten GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Heitersheimer Sozialbauten GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Heitersheimer Sozialbauten GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzes-sprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zu-kunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Anga-ben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben so-wie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Eschbach, den 25. Februar 2020

MTR Markgräfler Treuhand & Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Kraus
Wirtschaftsprüfer



Buhl
Wirtschaftsprüfer



Beratungsvorlage
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 17.03.2020

TOP 8_1
Einwerbung und Annahme von Spenden und Schenkungen zur Aufgabenerfüllung
4. Quartal 2019

1 Sachverhalt

Nach § 78 Abs. 4 GemO dürfen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Die Spenden im 4. Quartal 2019 in Höhe von insgesamt **12.776,75 €** liegen einzeln aufgelistet dieser Beratungsvorlage als Anlage bei.

2 Bewertung

Die Zuwendungszwecke der aufgelisteten Spenden und Schenkungen entsprechen den öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde.

3 Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der einzeln aufgelisteten Spenden und Schenkungen für die genannten Zwecke von den genannten Spendern zu.

Anlage:

8_2 Anl. Spendenliste 4. Quartal 2019

Matthias Segeritz, Telefon: 07634/402-31
Az.: 960.042; 022.31

Stadtkasse Heitersheim

Spenden 01.10.-31.12.2019

Datum	Spender	Betrag €	Zweck
07.10.2019	Div. Spender (Spendenbox Villa urbana)	378,31	Römermuseum Villa urbana
04.11.2019	Div. Spender (Spendenbox Villa urbana)	774,44	Römermuseum Villa urbana
04.11.2019	Fuchs, Helmut	100,00	Feuerwehr
31.10.2019	Heckel Präzisionsteile GmbH	2.000,00	Weihnachtsspende 2019
29.11.2019	Autohaus Sum OHG	50,00	Weihnachtsspende 2019
02.12.2019	Bikeshop Heitersheim GmbH	50,00	Weihnachtsspende 2019
02.12.2019	Annemarie Klöpel	100,00	Weihnachtsspende 2019
02.12.2019	Kurt und Beate Reiner	200,00	Weihnachtsspende 2019
03.12.2019	Höfler Metallbau GmbH	150,00	Weihnachtsspende 2019
04.12.2019	Sonner Berthold	20,00	Weihnachtsspende 2019
04.12.2019	Winter Präzisionstechnik GmbH	200,00	Weihnachtsspende 2019
04.12.2019	Hiss Hubert	200,00	Weihnachtsspende 2019
04.12.2019	Fünfgeld Alfred	100,00	Weihnachtsspende 2019
05.12.2019	Ernst Hog GmbH & Co KG	200,00	Weihnachtsspende 2019
05.12.2019	Krause Irmtrud	150,00	Weihnachtsspende 2019
05.12.2019	Sichler Baturina Vjekoslav	100,00	Weihnachtsspende 2019
06.12.2019	Rohmann Helga	30,00	Weihnachtsspende 2019
09.12.2019	Bimont GmbH	50,00	Weihnachtsspende 2019
09.12.2019	Markgräfler Weinkeller Zähringer GmbH	100,00	Weihnachtsspende 2019
09.12.2019	Hippchen Rolf und Marita	100,00	Weihnachtsspende 2019
05.12.2019	Heike Strahberger	3,00	Sozialfonds
09.12.2019	Gerlieva Sprühtechnik GmbH	3.000,00	Weihnachtsspende 2019
10.12.2019	Hans-Werner u. Silvia Schöne	15,00	Weihnachtsspende 2019
10.12.2019	Hans-Peter u. Renate Hutter	50,00	Weihnachtsspende 2019
12.12.2019	Hansjörg Hagenbach	350,00	Feuerwehr
12.12.2019	SLG Kunststoff GmbH	250,00	Weihnachtsspende 2019
16.12.2019	Fritz Teichmann	200,00	Weihnachtsspende 2019
16.12.2019	Artur Keller	100,00	Weihnachtsspende 2019
17.12.2019	Julius Zotz KG	500,00	Weihnachtsspende 2019
17.12.2019	Friedrich Lampp -sen.-	50,00	Weihnachtsspende 2019
17.12.2019	Erich Hofer	500,00	Weihnachtsspende 2019
18.12.2019	Priebe Rolanda	50,00	Weihnachtsspende 2019
18.12.2019	Zirlewagen Diethard	150,00	Weihnachtsspende 2019
19.12.2019	Wild Connect GmbH	500,00	Weihnachtsspende 2019
19.12.2019	Wenz Hannelore	30,00	Weihnachtsspende 2019
20.12.2019	Höfler Gerd	100,00	Weihnachtsspende 2019
20.12.2019	Höfler Gisela	100,00	Weihnachtsspende 2019
20.12.2019	Walz Matthias	150,00	Weihnachtsspende 2019
23.12.2019	Hagenbach Hansjörg	200,00	Weihnachtsspende 2019
23.12.2019	D. Zirlewagen GmbH	250,00	Weihnachtsspende 2019
23.12.2019	Sonner, Werner	100,00	Feuerwehr
27.12.2019	Kohmann Josef	200,00	Weihnachtsspende 2019
27.12.2019	Donner Vera	100,00	Weihnachtsspende 2019
27.12.2019	Sütterle Ingeborg	100,00	Weihnachtsspende 2019
27.12.2019	Neumann Michael	50,00	Weihnachtsspende 2019
27.12.2019	Mitarbeiter Stadt Heitersheim	426,00	Weihnachtsspende 2019
30.12.2019	Ehrler Stefan	200,00	Weihnachtsspende 2019
Summe/Übertrag Seite 1		12.776,75	